



Drachenfliegerverein Geislingen e.V.  
Roland Görz  
Selbertstr. 11  
89075 Ulm

Gmund, 15.09.2011 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Rabenfelsen (Schleckerfelsen)", 73312 Geislingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Geislingen e.V. vom 09.08.2011 die Erlaubnis „Rabenfelsen (Schleckerfelsen)“ wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart für das Hängegleitergelände „Rabenfelsen“ vom 18.09.1986 – Az: 24-3846-HG-Geislingen-Rabenfelsen/4-, zuletzt verlängert durch Erlaubnis des DHV vom 05.06.2008, wird in der derzeit gültigen Fassung bis zum **31.12.2016** verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrecht erhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert oder ergänzt sind.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Das von dem Geländehalter am 17.12.2007 vorgelegte Pflegekonzept für den Start- und Landeplatz ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Pflegemaßnahmen am Felsfuß des Rabenfelsens – sollten sie langfristig erforderlich werden – sind mit der Naturschutzbehörde und dem Forstamt abzustimmen.
2. Die Mähintervalle am Landeplatz dürfen nicht verkürzt werden.
3. Im Bereich des Landeplatzes befindet sich ein nach § 32 Naturschutzgesetz besonders geschütztes Schlehengehölz. Verjüngungsmaßnahmen dürfen im 5-Jahresrhythmus in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 18.09.1986 wurde durch das RP Stuttgart für die Start- und Landeflächen „Rabenfelsen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 05.06.2008 durch den DHV befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 09.08.2011 beantragte der geländehaltende Verein (Drachenfliegerverein Geislingen e.V.) die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen wurde mit Schreiben vom 11.08.2011 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

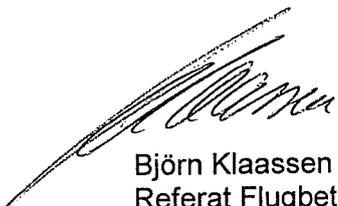
Am 13.09.2011 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart einer Verlängerung der Außenstarterlaubnis mit den bestehenden Auflagen für weitere 5 Jahre zugestimmt wird.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb